Gemeinde Rastow

Niederschriftsauszug
aus der
2. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur und Sport
vom 28.10.2024

Top 5 Beratung und Beschlussfassung zur Benutzungsordnung für die Zweifeldsporthalle der Gemeinde Rastow und Erarbeitung einer Stellungnahme für die Gemeindevertretung

Beschluss:
Der Gemeindevertretung wird empfohlen, dem Entwurf der Benutzungsordnung für die Zweifeldsporthalle der Gemeinde Rastow in der beigefügten Fassung (Anlage) zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:	7
Davon anwesend:	5
Anzahl der ausgeschlossenen Mitglieder:	-
Anzahl der Ja-Stimmen:	5
Anzahl der Nein-Stimmen:	-
Anzahl der Stimmenenthaltungen:	-

Die Lesefassung berücksichtigt die:

- Benutzungsordnung für die Sporthalle der Gemeinde Rastow vom XX.XX.2024

Benutzungsordnung
für die Sporthalle der Gemeinde Rastow
vom XX.XX.2024

§ 1 Allgemeines

1. Diese Benutzungsordnung regelt die Nutzung der Zweifeldsporthalle der Gemeinde Rastow in der Schulstraße 5a, einschließlich der Nebenräume und Flure. Sie legt auch die Gebühren für die Nutzung fest.
2. Vorrangig dient die Halle dem Schul- und gemeindlichen Vereinssport sowie gemeindlichen Veranstaltungen.
3. Dritte (z. B. Sportvereine, Gruppen, Einzelpersonen) können die Halle für sportliche Aktivitäten nutzen. Vereine aus der Gemeinde Rastow haben Nutzungsvorrang.
4. Außersportliche Nutzungen sind nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung möglich.
5. Der Schulhausmeister vertritt den Hallenwart bei dessen Abwesenheit.

§ 2 Überlassung und Nutzung

1. Die Halle kann Dritten zur Ausübung sportlicher Tätigkeiten überlassen werden. Werbung, Warenverkauf und Ausschank von Getränken benötigen eine Erlaubnis des Bürgermeisters oder des Hallenwartes.
2. Die Halle darf grundsätzlich nicht für kommerzielle Zwecke, Veranstaltungen mit Tieren oder Fahrübungen genutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindevertretung.
3. Der Mehrzweckraum (inkl. Küche) kann nach Absprache mit dem Bürgermeister oder Hallenwart genutzt werden.
4. Die Nutzung erfolgt auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages, der vom Hallenwart abgeschlossen wird. Dieser koordiniert auch die Belegung der Halle.
5. Der Belegungsplan wird vom Hallenwart erstellt.
6. Die Nutzung der Halle kann nach Teilnehmerzahl und Art der Veranstaltung eingeschränkt werden.
7. Nicht mehr benötigte Buchungszeiten sind dem Hallenwart unverzüglich zu melden.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

1. Die Nutzung der Halle setzt eine schriftliche Genehmigung des Amtes Ludwigslust-Land voraus. Diese kann mit Auflagen verbunden sein.
2. Der Antrag auf Nutzung muss mindestens 21 Tage vor der Veranstaltung gestellt werden.
3. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
    - Name und Anschrift des Veranstalters
    - Art der Veranstaltung
    - Nutzungszeit und -dauer

- Anzahl der Teilnehmer und Zuschauer

4. Anträge für Sondernutzungen (Verkauf/Ausschank) müssen zusätzlich Sortiment und Verkaufszeiten angeben.
5. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn öffentliche Interessen betroffen sind, Auflagen nicht eingehalten werden oder Gebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Hausordnung und Verhalten in der Halle

1. Alle Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Schäden sind sofort zu melden.
2. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Person (Veranstaltungsleiter) stattfinden. Diese Person ist für die Einhaltung der Ruhe und Ordnung sowie für die zugelassenen Sportarten verantwortlich.
3. Der Hallenwart hat das Hausrecht in der Sporthalle. Gemeindevertreter müssen jederzeit Zugang zur Halle erhalten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Hallenwart Personen von der Veranstaltung ausschließen oder diese abbrechen.
4. Der Veranstalter stellt bei Bedarf Ordner, Sanitätsdienst und Sicherheitswachen.
5. Die Anzahl der Zuschauer darf ein angemessenes Maß nicht überschreiten. Der Veranstalter muss ggf. eine Einlassbeschränkung durchsetzen.
6. Dekoration und besondere Aufbauten dürfen nur nach Zustimmung des Amtes Ludwigslust-Land angebracht werden und müssen feuerfest sein. Daneben sind die Auflagen des Brandschutzes zu beachten. Die Auflagen des Brandschutzes sind der Nutzungsgenehmigung beizufügen.

§ 5 Nutzung der Sportgeräte und Hallenordnung

1. Sportarten dürfen nur in geeigneter Sportbekleidung ausgeübt werden. Das Betreten der Halle mit Straßenschuhen oder Schuhen mit färbenden Sohlen ist verboten.
2. Schulsportgeräte dürfen grundsätzlich von Dritten nach Gestattung verwendet werden. Rahmen und Umfang einer ausnahmsweisen Nutzung werden mittels Nutzungsvereinbarung zwischen der Schule und den Dritten bestimmt.
3. Sportgeräte sind ordnungsgemäß zu nutzen und nach Gebrauch zum vorgesehenen Lagerort zurückzubringen.
4. Eigene Sportgeräte des Veranstalters können nach Absprache mit dem Hallenwart mitgebracht werden.

§ 6 Schließdienst

Das Öffnen und Schließen der Halle erfolgt ausschließlich durch den Hallenwart.

§ 7 Nutzungszeiten

1. Die Halle steht in der Regel von 7:30 bis 22:00 Uhr zur Verfügung.
2. Ausnahmen können nach Ermessen des Hallenwartes genehmigt werden.

§ 8 Haftung

1. Die Gemeinde Rastow haftet nicht für Schäden, außer bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

2. Keine Haftung besteht bei Verlust oder Beschädigung von Garderobe oder persönlichen Gegenständen.
3. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.
4. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Halle entstehen. Ein Versicherungsnachweis muss auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9 Benutzungsgebühren

1. Für die Nutzung der Halle wird eine Gebühr erhoben. Diese wird mit der Genehmigung fällig und muss bei Veranstaltungen im Voraus gezahlt werden. Für Dauernutzer werden gesonderte vertragliche Vereinbarungen getroffen.
2. Die Gebühren richten sich nach der genutzten Fläche und der Art des Nutzers (ortsansässig oder ortsfremd).

§ 10 Gebührenhöhe und Ermäßigungen

1. Gebührenhöhe für **nicht in der Gemeinde Rastow ansässige** Sportvereine und Sportgruppen

   Nutzung der gesamten Sportstätte (Hallenfläche, Mehrzweckraum inkl. Küche)
   45,00 €/Std.
   200,00 €/Tag

   Nutzung der gesamten Hallenfläche (ohne Mehrzweckraum und ohne Küche)
   40,00 €/Std.

   Nutzung 1/2 Hallenfläche
   20,00 €/Std.

   Mehrzweckraum inkl. Küche
   10,00 €/Std.
   100,00 €/Tag

2. Gebührenhöhe für **in der Gemeinde ansässige** Sportvereine und Sportgruppen:

   Nutzung der gesamten Sportstätte (Hallenfläche, Mehrzweckraum inkl. Küche)
   25,00 €/Std.
   120,00 €/Tag

   Nutzung der gesamten Hallenfläche (ohne Mehrzweckraum und ohne Küche) für Erwachsene
   20,00 €/Std.

   Nutzung der gesamten Hallenfläche (ohne Mehrzweckraum und ohne Küche) für Kinder- und Jugendsport
   10,00 €/Std.

Nutzung 1/2 Hallenfläche für Erwachsene
10,00 €/Std.

Nutzung 1/2 Hallenfläche für Kinder- und Jugendsport

5,00 €/Std.

Mehrzweckraum inkl. Küche
5,00 €/Std.
50,00 €/Tag

3. Für eine durchgehende ganzjährige wöchentliche Nutzung (mindestens 45 Wochen) wird

   a. unabhängig von der genutzten Fläche ein Jahresrabatt von 10 % und eine gebührenfreie Nutzung des Mehrzweckraumes für einen Tag,

   b. bei der Nutzung der gesamten Hallenfläche durch Erwachsene ein weiterer Rabatt von 10 % bezogen auf die Grundgebühr

   gewährt.

4. Wird einem Veranstalter die gesamte Sportstätte für mehrere aufeinanderfolgende Tage zur Nutzung überlassen, so wird ihm ab dem zweiten Tag eine 50%ige Tagesermäßigung gewährt.